

Aktenzeichen:
4 O 343/24



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn PartG mbB, Marcusallee 38,
28359 Bremen

gegen

1. Tipico Co. Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Tipico Tower, Vjal Portomaso, St. Julian's STJ 4011, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs PartG mbB,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn

2. Tipico Games Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Tipico Tower, Vjal Portomaso, St. Julian's STJ4011, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs PartG mbB,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn

wegen Forderung uaus Online Sportwetten

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter am Landgericht Dimsic als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 282.581,06 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.03.2025 zu zahlen
2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 10.914,62 € nebst Zinsen hieraus in Höhe

von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.03.2025 zu zahlen.

3. Die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagte zu 1) in Höhe von 97 % und die Beklagte zu 2) in Höhe von 3 %. Im Übrigen tragen die Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten selber.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger begeht von den Beklagten die Rückzahlung von Geldeinsätzen, die der Kläger bei Sportwetten und Casinospiele verloren hat.

Der Kläger richtete sich mit seiner e-Mail-Adresse auf der Internetseite der Beklagten zu 1) ein Konto mit dem Namen ein.

Über dieses Konto nahm der Kläger an dem online-Sportwettenangebot der Beklagten zu 1) teil. Über einen Chiptransfer konnte der Kläger auf dem Konto bestehendes Guthaben in Chips umwandeln und an dem Casinospielangebot auf dem Internetauftritt der Beklagten zu 2) teilnehmen. Darüber hinaus erwarb der Kläger im stationären Handel Kundenkarten. Diese Kundenkarten ermöglichen die Teilnahme an Wettangeboten vor Ort in Wettshops oder einer Teilnahme an dem Onlinewettangebot der Beklagten zu 1) über separate Konten.

Im Zeitraum vom 22.09.2016 bis zum 07.10.2020 investierte der Kläger 688.232,74 € zum Zwecke der Teilnahme an dem Sportwettenangebot der Beklagten zu 1). Der Kläger erlitt einen Verlust in Höhe von 24.127,88 € über die Teilnahme an dem Sportwettenangebot der Beklagten zu 1) über das Konto bettmaster1. Der Verlust des Klägers über die Sparte Kundenkarte beläuft sich auf 258.453,18 €.

In der Zeit vom 01.11.2016 bis zum 17.04.2020 nahm der Kläger über den Chiptransfer an dem Casinospielangebot der Beklagten zu 2) teil und verlor hierbei 10.894,62 €.

Der Kläger nahm an dem Glücksspielangebot der Beklagten auch aus Tschechien und Malta teil.

Die Beklagten verfügten in dem Zeitraum der Teilnahme des Klägers an dem online-Wett- und Spielangebot nicht über Lizenzen einer deutschen Behörde. Sie verfügten über eine maltesische Glücksspielerlaubnis. Mit Bescheid vom 09.10.2020 erhielt die Beklagte zu 1) eine deutsche Konzession für ihr online-Sportwettenangebot.

Der Kläger meint,

das Sportwettenangebot und das Casinoangebot der Beklagten habe gegen den GlüStV 2012 verstoßen, da die Beklagten nicht über die notwendige deutsche Konzession verfügt habe. Die Ausgestaltung der online-Plattform habe zu keinem Zeitpunkt die materiellen Erlaubnisvoraussetzungen des GlüStV 2012 erfüllt.

Die Beklagten seien deshalb verpflichtet, dem Kläger die Verluste zurückzuzahlen. Der entsprechende Anspruch ergebe sich unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, bzw. aus dem Deliktsrecht.

Weiter meint der Kläger, dass die Beklagte zu 1) auch verpflichtet sei, dem Kläger die Verluste zu erstatten, die er mit Kundenkarten erlitten habe. Er habe die Kundenkarten ausschließlich für online-Wetten genutzt.

Da bereits das Glücksspielangebot verboten gewesen sei, komme es auch nicht darauf an, dass der Kläger aus dem Ausland gespielt haben mag. Außerdem hätten die Beklagten über etwaige Einsätze von Spielen aus dem Ausland die Wissenshoheit und sei verpflichtet, etwaige Spieleinsätze rauszurechnen.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an ihn 10.914,62 € zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 14.08.2025 hat der Kläger die Klage im Hinblick auf die Beklagte zu 2) in Höhe von 20,00 € zurückgenommen.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. **die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, an den Kläger 282.581,06 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;**

2. **die Beklagte zu 2.) zu verurteilen, an den Kläger 10.894,62 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen,

die Klage sei bereits aus mehreren Gründen nicht zulässig.

Jedenfalls sei die Klage unbegründet.

Der Kläger sei jedenfalls nicht aktivlegitimiert, da er etwaige Ansprüche an einen hinter ihn stehenden Prozessfinanzierer abgetreten habe.

Da das Verfahren zur Erlangung einer deutschen konzessionsunionswidrig gewesen sei, könne die Legalität des von der Beklagten zu 1) unterbreiteten Glücksspielangebotes nicht am Erfordernis nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 scheitern. Der Kläger verkenne im Übrigen, dass die Beklagte zu 1) für die Verluste aus der Sparte Kundenkarte nicht passivlegitimiert sei. Die Zahlungen gingen schließlich an den Franchise-Nehmer. Es möge die Leistungskette eingehalten werden.

In Bezug auf die Beklagte zu 2) sei jedenfalls von einer behördlichen Duldung auszugehen.

Im Übrigen verkenne der Kläger, dass der GlüStV 2012 nur auf Spiele anwendbar sei, die der Kläger aus dem Inland getätigten habe.

Ansprüche aus einer deliktischen Haftungsnorm bestünden ebenfalls nicht.

Im Übrigen seien etwaige Ansprüche verjährt.

Das Gericht hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29.09.2025 hinsichtlich der Teilnahme an dem Glücksspielangebot der Beklagten zu 1) persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klagerücknahme im Hinblick auf die Beklagte zu 2) in Höhe von 20,00 € ist zunächst wirksam; § 269 Abs. 1 ZPO.

Die erforderliche Zustimmung hat die Beklagte zu 2) im Verhandlungstermin vom 29.09.2025 er-

teilt.

II.

Die Klage ist zulässig.

1. Die internationale (und zugleich örtliche) Zuständigkeit des Landgerichtes Koblenz folgt aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO.

Der Anwendungsbereich der Zuständigkeitsvorschrift des Art. 18 EuGVVO ist vorliegend gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO eröffnet, da der Kläger bei Abschluss der auf die Teilnahme an den Glücksspielen gerichteten Verträge als Verbraucher handelte.

Als Verbraucher ist (in autonomer Auslegung) jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer (gegenwärtigen oder zukünftigen) beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können (EuGH 20.01.2005 - C - 464/01).

Nur Verträge, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken, unter die Sonderregelung fallen, die die Verordnung zum Schutz des Verbrauchers - als dem als schwächer angesehenen Vertragspartner - vorsieht, wohingegen dieser Schutz nicht gerechtfertigt ist bei Verträgen, deren Zweck in einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besteht (EuGH 25.01.2018 - C - 498/16).

Verbraucher ist daher (z.B.) auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme am Online-Poker-Spiel mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften und täglich hierfür viele Stunden in Anspruch nimmt (EuGH 10.12.2020 - C - 774/19).

Zur Feststellung der Verbrauchereigenschaft hat das nationale Tatgericht eine Gesamtwürdigung der Einzelfallumstände vorzunehmen, im Zuge derer auch die Eindrücke zu berücksichtigen sind, die der Vertragspartner durch das Verhalten des sich auf die Verbrauchereigenschaft berufenden Teils zu berücksichtigen sind (EuGH 09.03.2023 - C - 177/22).

Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben ist von der Verbrauchereigenschaft des Klägers auszugehen.

Soweit die Beklagten die Verbrauchereigenschaft pauschal in Abrede stellen, dringt sie hiermit nicht durch.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die Glücksspiele im Zuge einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vorgenommen hat.

Subjektive Eindrücke, wonach die Beklagten bei Abschluss der Verträge davon ausgehen durften, dass der Kläger beruflich oder gewerblich gehandelt habe, legt sie nicht dar. Solche sind auch nicht anderweitig erkennbar. Allein aus der Höhe der Einsätze (über den Gesamtzeitraum betrachtet) folgt ebenso wenig Gegenteiliges wie aus dem Umstand, dass der Kläger mit Gewinnerzielungsabsicht an dem Angebot teilgenommen hat.

Dem Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO steht nicht entgegen, dass der hinter dem Kläger stehende Prozessfinanzierer (vgl. den als Anlage K 9 vorgelegten Prozessfinanzierervertrag) einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht, weil es für die Bestimmung der Verbrauchereigenschaft nicht auf die Art der Geltendmachung der sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche ankommt, sondern einzig die Zielsetzung des Vertrags bei Abschluss und Durchführung zu berücksichtigen ist (OLG Hamm 21.03.2023 - 21 U 116/21).

Die verfolgten deliktischen Ansprüche unterfallen ebenfalls dem Verbrauchergerichtsstand, weil dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann. (EuGH 02.04.2020 - C-500/18; OLG Stuttgart 24.05.2024 - 5 U 101/23). Jedenfalls wäre insoweit der Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet (vgl. OLG Stuttgart a.a.O.).

2. Der Zulässigkeit der Klage steht weiter nicht entgegen, dass die Klageerhebung unter Einsatz eines Prozessfinanzierers erfolgt ist.

Die Klageerhebung erweist sich nicht als rechtsmissbräuchlich.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Führung eines Gewinnabschöpfungsprozesses durch einen Verbraucherverband mithilfe eines Prozessfinanzierers eine unzulässige Rechtsausübung gemäß des § 242 BGB darstellen kann.

Der Prozessfinanzierer, der den Prozess durch sein Kapital erst ermöglicht, würde nämlich im Falle des Erfolges der Klage einen Teil des Gewinns erhalten. Folglich würden die Interessen der geschädigten Verbraucher hinter dem sachfremden Motiv der Einnahmeerzielung des Prozessfinanzierers zurückfallen und dieser würde de facto durch sein Kapital entscheiden, welche Prozesse überhaupt geführt werden. Eine solche rechtsmissbräuchliche Klage erweist sich als unzulässig (BGH 13.09.2018 - I ZR 26/17; OLG Düsseldorf vom 04.07.2019 - 2 U 46/18).

Ein Missbrauch im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgen und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (vgl. BGH 06.04.2000 - I ZR 76/98; BGH 06.10.2011 - I ZR 42/10). Die Ausübung von Befugnissen, die nicht den gesetzlich vorgesehenen, sondern anderen und rechtlich zu missbilligenden Zwecken dient, ist nach § 242 BGB missbräuchlich (vgl. BGH 10.05. 2007 - V ZB 83/06; KG 05.09.2017 - 5 U 150/16).

Diese Grundsätze sind auf die hiesige Fallkonstellation nicht einschlägig und nicht übertragbar.

Es handelt sich um eine Klage des Verbrauchers selbst, nicht um die Klage eines Verbraucher-verbandes. Zudem kann dem Kläger ein anerkennenswertes Motiv, verlorene Glücksspielweinsätze zurückzufordern, die - nach seiner Meinung - auf der Grundlage gemäß § 134 BGB i.V.m. den (einschlägigen spelerschützenden) Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages nichtiger Verträge von Seiten der Beklagten generiert worden sind, nicht abgesprochen werden. Der Kläger hat nämlich durch die Spielverluste eine Vermögensminderung erfahren. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er dem Prozessfinanzierer als Gegenleistung für die Übernahme des wirtschaftlichen Prozessrisikos eine Vergütung zusagt, selbst wenn diese aus etwaigen Rückzahlungsforderungen beglichen wird.

III.

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1) ein verzinslicher Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 282.581,06 € und gegen die Beklagte zu 2) ein verzinslicher Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 10.894,62 € zu.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 282.581,06 € sowie 10.894,62 € aus §§ 823 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4, Abs. 5 GlüStV 2012 zu.

a. Die Schadensersatzansprüche sind entstanden.

aa. Es findet gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO deutsches Recht Anwendung.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit b) Rom-I-VO unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser

Tätigkeit fällt.

So liegt der Fall hier.

Der in Deutschland wohnhafte Kläger handelte als Verbraucher (siehe oben) und nahm das auf seinen Wohnsitz ausgerichtete gewerbliche Angebot der Beklagten zur Teilnahme am Glücksspiel an.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger einzelne Einzahlungen zu einem Zeitpunkt vorgenommen hat, als er sich im Ausland aufgehalten hat. Denn er nutzte hierfür das über die deutschen Domains auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtete Wettangebot der Beklagten und die von ihm hierfür eingerichteten Teilnahmemodalitäten, so dass das deutsche Zivilrecht Anwendung findet (vgl. OLG Koblenz 25.04.2024 - 1 U 1420/23).

bb. Die Beklagten haben gegen ein Schutzgesetz verstoßen.

§ 4 Abs. 4, Abs. 5 GlüStV 2012 sind Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Die Beklagten haben mit dem Betreiben der streitgegenständlichen Internetplattformen in dem streitgegenständlichen Zeitraum gegen diese Schutzgesetze verstoßen.

aaa. Der GlüStV 2012 ist in Bezug auf sämtliche Einsätze der Klagepartei beachtlich, unabhängig der zwischen den Parteien in Streit stehenden Frage, ob einzelne Einsätze aus dem Ausland getätigten worden sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 GlüStV 2012 regeln die Länder mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel gemäß § 3 Abs. 4 GlüStV 2012 dort, wo die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

Bereits die Eröffnung eines Spielerkontos durch eine im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags wohnhafte Person begründet das relevante Vertragsverhältnis (vgl. LG Stuttgart 11.09.2024 - 27 O 137/23) und schafft die Vorrichtungen, die der Beklagten die Veranstaltung und Durchführung des internetbasiertem Glücksspiel im Verhältnis zu dem Kläger ermöglichen. Maßgeblich ist demnach, dass der jeweilige Spieler, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sein Nutzerkonto unter Inanspruchnahme des durch die Beklagten in Deutschland abrufbaren Angebotes auf Teilnahme an dem Glücksspiel eröffnet haben. Es liefert den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages zu wider, wenn im Rahmen von Auslandsaufenthalten einer im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags wohnhafte Person, die in dem Geltungs-

bereich ein Nutzerkonto eröffnet hat, die Verbote nicht greifen würden.

bbb. § 4 Abs. 4, Abs. 5 GlüStV 2012 ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB.

Gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Bei dem Verbot des Veranstaltens und Vermittelns öffentliche Glücksspiele im Internet (in Bezug auf Sportwetten in der Ausprägung eines Erlaubnisvorbehaltens) handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, da es aufgrund der Zielsetzung vor gesundheitlichen Risiken durch eine Spielsucht und damit verbundener wirtschaftlicher Nachteile einzelner Spielteilnehmer individualschützenden Charakter hat (BGH 25.07.2024 - I ZR 90/23; OLG Köln 31.10.2022 - I-19 U 51/22; OLG Stuttgart 12.04.2024 - 5 U 149/23).

ccc. Die Beklagten haben den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 4 GlüStV verwirklicht.

Die Beklagten haben durch das Betreiben der streitgegenständlichen Internetplattformen öffentlich Glücksspiel angeboten, obgleich ihr hierzu die erforderliche deutsche Lizenz fehlte.

(1.) Das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Online-Glücksspielen nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war in dem streitgegenständlichen Zeitraum, in dem die streitgegenständlichen Wett- und Spielverträge abgeschlossen wurden, geltendes Recht und findet Anwendung auf das zivilrechtliche Rechtsverhältnis der Parteien.

Dies gilt entgegen der Auffassung der Beklagten auch im Hinblick auf die Wettverträge der Parteien bei denen es sich um Sportwetten handelt.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist durch eine Vielzahl von Entscheidungen geklärt, dass das Verbot der GlüStV 2012 weder gegen Unionsrecht noch gegen Verfassungsrecht verstößt (vgl. jüngst OLG München 14 U 3341/24e; OLG Koblenz 15.12.2022 - 1 U 1281/22 m.w.N. OLG Karlsruhe 06.04.2023 - 14 U 256/21; OLG Frankfurt a.M. 16.11.2023 - 16 U 149/22; OLG Stuttgart 09.11.2023 - 13 U 146/22; OLG Braunschweig 17.10.2023 - 7 U 1091/22).

Der Bundesgerichtshof hat dies für den Bereich der Sportwetten mit Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 - I ZR 88/23 zunächst bestätigt.

Das Gericht sieht davon ab das Verfahren gemäß § 148 ZPO auszusetzen.

Das Gericht verkennt nicht dass der BGH mit Beschluss vom 25.07.2024 - I ZR 90/23 eine Vorlage an den EuGH betreffend die Auslegung von Art. 56 AEUV gestellt hat. Auch verkennt das Gericht nicht, dass weitere Vorlagen an den EuGH erfolgt sind.

Um dem Gebot effektiven Rechtsschutzes genüge zu leisten, erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens indes nicht.

Im Zuge der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens sind die wechselseitigen Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Auf Seiten der Klagepartei besteht das Interesse an einem zügigen Prozessabschluss. Dieses Interesse wird stark beeinträchtigt, würde das Gericht den Rechtsstreit aussetzen. Denn es ist unklar, wann der EuGH sämtliche Vorlagen entschieden haben wird.

Die Beklagten haben ein Interesse daran, dass nicht zu ihren Lasten eine Entscheidung ergeht, die auf der Anerkennung der Rechtswidrigkeit ihres Glücksspielangebotes ergeht und sich dies im weiteren Verlauf aufgrund einer anderslautenden Entscheidung des EuGH als unzutreffend erweisen sollte.

Es erscheint sachgerecht, dass Verfahren nicht auszusetzen.

Denn es ist angesichts der Vielzahl der Verteidigungsliinen der Beklagten, die sowohl prozessrechtlicher als auch materiell-rechtlicher Natur sind, ist nicht zu erwarten, dass das hiesige Verfahren im Falle der Entscheidung des EuGH, dass das Verbot des GlüStV 2012 nicht gegen europarechtliche Vorgaben verstößt, erstinstanzlich rechtskräftig enden wird. Vielmehr ist auch in diesem Fall mit einem Durchschreiten des Instanzenzuges (und mit weiteren Prozesskosten) zu rechnen. Weiter zeigt sich, dass nicht eingeschätzt werden kann, wann die von Seiten der Beklagten gegen die Linie der deutschen Rechtsprechung aufgeworfenen europarechtlichen Bedenken - aus ihrer Sicht - abschließend beantwortet sein sollen. Die Beklagten halten die Vorlagefragen des BGH vom 25.07.2024 an den EuGH gar nicht für abschließend, sondern sie beantragen, auch wegen Vorgreiflichkeit, die Aussetzung des Verfahrens auch mit Blick auf den Beschluss des Landgerichtes Erfurt vom 07.01.2025 (Az.: 8 O 515/24).

Diese Aspekte gebieten es, das Verfahren nicht in erster Instanz auszusetzen.

(2.) Ein Verstoß gegen das Verbotsgebot § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 liegt vor.

Hiernach ist das öffentliche Anbieten von internetbasiertem Glücksspiel ohne Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörde untersagt.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Bei den im Internet angebotenen Sportwetten und Casinospiele handelt es sich um öffentliches

Glücksspiel im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 GlüStV 2012.

Ein Glücksspiel liegt nach § 3 Abs. 1 S. 1 GlüStV vor, wenn ein Entgelt für eine zumindest überwiegend zufallsabhängige Gewinnchance gezahlt wird.

Öffentlich ist ein Glücksspiel nach § 3 Abs. 2 GlüStV 2012, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht.

Bei Online-Casinospielen handelt es sich um Glücksspiel in diesem Sinne (vgl. BVerwG 26.10.2017 - 8 C 18/16), welche über die frei zugängliche Internetseite der Beklagten öffentlich angeboten wurden.

Gleiches gilt für Sportwetten (vgl. BGH 22.03.2024 - I ZR 88/23).

Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel gemäß § 3 Abs. 4 GlüStV 2012 dort, wo die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

Die Beklagten boten ihre die Online-Sportwetten, bzw. Online-Casinospiele über in Deutschland abrufbare Internetdomains an und eröffnete so Personen mit Wohnsitz in Deutschland die Möglichkeit zur Teilnahme an den Glücksspielen von dort aus (vgl. BGH 28.09.11 - I ZR 93/10).

Die Beklagten verfügten in den streitgegenständlichen Zeiträumen nicht über die erforderliche Lizenz, ausgestellt durch die zuständige deutsche Behörde.

cc. Die Beklagten handelten schuldhaft.

Enthält das Schutzgesetz selbst keine Regelung über die Schuldform, die zu seiner Verletzung erfüllt sein muss, ist nach § 823 Abs. 2 S. 2 BGB grundsätzlich einfache Fahrlässigkeit erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. BGH 24.11.1981 - VI ZR 47/80).

Die Beklagten haben durch ihre Organe (§ 31 BGB) bedingt vorsätzlich, zumindest aber fahrlässig gehandelt. Sie wussten, dass sie öffentlich Glücksspiel veranstalteten, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Behörden zu verfügen.

In Bezug auf die Sportwetten war der Beklagten zu 1) bekannt, dass sie nicht über eine deutsche Erlaubnis verfügt hat. Auf Basis des beklagtenseitigen Vortrages lässt sich nicht feststellen, dass die Beklagte zu 1) in (unverschuldet und unvermeidbarer) Unkenntnis darüber war, dass sie ein (Sport-)Wettenangebot unterhielt, das mit Blick auf die Ausgestaltung der Voraussetzungen für den Erhalt der Ausnahmeverlautnis (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 - Nr. 5 GlüStV 2012) grundsätzlich nicht genehmigungsfähig war. Denn Erhalt der Ausnahmeverlautnis (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 - Nr. 5 GlüStV 2012)

grundsätzlich nicht genehmigungsfähig war. Der Transaktionsliste Anlage K 1a lassen sich mehrere Monate ersehen, in denen das monatliche Einzahlungslimit überschreitbar war und überschritten wurde.

Im Bezug auf die veranstalteten Casinospiele durch die Ebkalgte zu 2) bestand ein Erlaubnisvorbehalt nicht.

Die Beklagten unterlagen auch keinem Verbotsirrtum, soweit sie angenommen haben sollten, dass ihre maltesische Lizenz ausreichend sei, da der EuGH bereits im Jahr 2009 entschieden hatten, dass Internetverbote für Glücksspiele ausländische Anbieter grundsätzlich europarechtskonform sind (vgl. OLG Stuttgart 12.04.2024 - 5 U 149/23).

dd. Dem Kläger ist ein erstattungsfähiger Schaden in Höhe von 282.581,06 € sowie 10.894,62 € entstanden.

aaa. Die Verluste des Klägers belaufen sich auf 282.581,06 € sowie 10.894,62 €.

Die rechnerische Abbildung der Einzahlungen und Auszahlungen steht nicht in Streit.

Dies gilt auch in Bezug auf die Verluste, die der Kläger durch die Sparte Kundenkarte erlitten hat und hinsichtlich derer er mit Schriftsatz vom 14.08.2025 die entsprechenden Transaktionslisten vorgelegt hat.

Die Beklagten haben auch keinen Vortrag dazu angeboten, dass die klägerischen Darlegungen diesbezüglich fehlerhaft sind.

bbb. In Höhe der Verluste ist dem Kläger ein Schaden entstanden.

Die Beklagten können sich nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kläger habe durch die Hingabe des Geldes eine Gewinnchance erworben. Denn aufgrund der hier ebenfalls gegebenen Nichtigkeit des Spielvertrags gemäß § 134 BGB hätte der Kläger im Fall eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erworben (vgl. OLG Köln 31.10.2022 - I-19 U 51/22; OLG Stuttgart 12.04.2024 - 5 U 149/23).

Entgegen der Meinung der Beklagten genügt für die Nichtigkeit der entsprechenden Wett- und Spielverträge auch ein einseitiger Verstoß gegen § 4 Abs. 4, Abs. 5 GlüStV 2012 (BGH 22.03.2024 - I ZR 88/23).

ccc. Die Beklagte zu 1) haftet dem Kläger auch für die Verluste in Höhe von 258.453,18 €, die dem Kläger durch die Teilnahme an dem Wettangebot über die Kundenkarten entstanden

sind.

Das Gericht hat den Kläger im Termin vom 29.09.2025 persönlich angehört. Er gab glaubhaft an, dass er sämtliche Guthaben auf den Kundenkarten für die Teilnahme an dem online-Angebot investiert habe. Der Kläger gab insoweit überzeugend an, dass er auch vor Ort in den Wettshops Wetten abgeschlossen habe. Diese habe er aber bar bezahlt. Die Karten seien deshalb für ihn lukrativ gewesen, weil er über diese an dem online-Wetten ohne Einzahlungslimit habe teilnehmen können. Bei den Einsätzen vor Ort habe es Limits gegeben.

Die Beklagte zu 1) legt mit Blick auf die mit Schriftsatz vom 14.08.2025 vorgelegten Transaktionslisten der Kundenkarten auch nicht dar, dass diese Einsätze - oder Teile hiervon - nicht online verbraucht worden sind.

Tatsächlich stimmend die Erklärungen der Parteien überein, dass jeder Kundenkarte ein eigenes Konto zu Grunde liegt, das für online-Spiele verwendet werden kann. Dann aber müsste es der Beklagten zu 1) auch möglich sein zu überprüfen - und jedenfalls qualifiziert zu Bestreiten - welche Einsätze stationär getätigten worden sein sollen. Dies gilt um so mehr als dass die Beklagte zu 1) vorbringt, ihre Franchisenehmer erhielten alle zwei Wochen Provisionen für die Gewinne aus verkauften Kundenkarten.

Zudem monierte die Beklagte zu 1) noch im Termin vom 06.06.2025 noch, dass ihr ohne die Vorlage der Transaktionslisten der Kundenkarte keine Zuordnung möglich sei. Nachdem die Klägerseite die Transaktionslisten mit Schriftsatz vom 14.08.2025 vorgelegt worden sind, reagierte die Beklagte zu 1) nur noch mit Rechtsausführungen. Wie das Gericht im Termin vom 06.06.2025 angezeigt hat, wäre es von der Beklagten zu 1) darzulegen, warum sie nicht in der Lage ist, nachzuvollziehen welche Beträge der Kundenkarten stationär oder online verbraucht worden sind. Diese Erklärungen hat die Beklagte zu 1) nicht geleistet. In der Folge mangelt es an qualifiziertem Bestreiten der klägerischen Behauptung, sämtliche Guthaben der Kundenkarten online verbraucht zu haben.

ee. Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist nicht gemäß § 254 Abs. 1 BGB wegen eines Mitverschuldens gemindert.

Der Vorwurf des "Mitverschuldens" beruht nicht auf der Verletzung anderen gegenüber bestehender Rechtspflichten bzw. auf der Missachtung von gesetzlichen Verhaltensvorschriften, sondern auf einem Verstoß gegen das Gebot der Wahrnehmung eigener Interessen. Dem Kläger ist aber schon kein Verstoß gegen seine eigenen berechtigten Belange vorzuwerfen.

Zudem ist eine Anwendung von § 254 Abs. 1 BGB mit dem Normzweck des Schutzgesetzes unvereinbar (OLG Hamm 09.01.2024 - 21 U 45/23; OLG Stuttgart 12.04.2024 - 5 U 149/23; OLG Köln 31.10.2022 - 19 U 51/22).

b. Die Schadensersatzansprüche sind durchsetzbar.

Die Einrede der Verjährung steht der Durchsetzbarkeit der Ansprüche nicht entgegen.

Es kann offenbleiben, ab wann der Kläger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste; § 199 Abs. 1 BGB.

Denn nach Maßgabe des § 852 BGB kann der Kläger mithin auch für den verjährten Zeitraum die Verluste nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen.

Im konkreten Fall haben die Beklagten durch die Einzahlungen des Klägers auf das betmaster1-Konto sowie den Chiptransfer die eingezahlten Gelder durch Leistung des Klägers i.S.d. § 852 S. 1 BGB auf Kosten des Klägers erlangt (vgl. OLG Stuttgart 12.04.2024 - 5 U 149/23).

Das gleiche gilt in Bezug auf die stationär erworbenen Kundenkarten. Denn maßgeblich ist nicht, an wen der Kläger das Geld konkret zahlt. Wer der Empfänger der Leistung ist beurteilt sich aus der Sicht eines objektiven Empfängers in der konkreten Position des Leistungsempfängers, wobei die Identifizierung der Leistungsverhältnisse anhand der Auslegung (§§ 133, 157) der Tilgungsbestimmung des Zuwendenden zu erfolgen hat.

Sofern also wie hier, die Einsätze nicht stationär verwendet werden, sondern über das online-Angebot der Beklagten zu 1), erfolgt mit der Teilnahme an der jeweiligen Wette und der hier zu Grunde liegenden und durch den Teilnehmer veranlassten Abbuchung des Einsatzes, die Tilgungsbestimmung des Teilnehmers, die aus Sicht der Beklagten zu 1) als Leistung an sie zu verstehen ist.

c. Der Kläger ist aktiv-legitimiert.

Der Kläger hat den Prozessfinanzierervertrag vorgelegt.

Eine Abtretungsvereinbarung findet sich hierin nicht.

2. Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Entrichtung von Zinsen zu.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1) ein Anspruch auf Entrichtung von Zinsen in Höhe von

5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 282.581,06 € seit dem 04.03.2025 gemäß §§ 291, 288 ZPO zu.

Gegen die Beklagte zu 2) steht dem Kläger ein Anspruch auf Entrichtung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 10.894,62 € seit dem 04.03.2025 gemäß §§ 291, 288 ZPO zu.

IV.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1, 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Dimsic
Richter am Landgericht

Landgericht Koblenz
4 O 343/24

Verkündet am 17.11.2025

Bernardi, Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Begläubigt:

(Dienstsiegel)

(Bernardi), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle